



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT SEPTEMBER 2020, AUSGABE 112

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ANWALTS- UND NOTARRECHT

L'obligation de l'avocat d'avoir un relevé d'activité (timesheet)

Tano Barth

Dans cet arrêt, le Tribunal fédéral rappelle que l'avocat doit, conformément à l'art. 400 al. 1 CO et l'art. 12 let. i LLCA, toujours établir un relevé d'activité détaillé contenant les diverses activités effectuées pour le mandat et le temps y consacré et ce, même si le mode de rémunération convenu n'est pas selon une facturation horaire, mais selon une facturation forfaitaire. Le Tribunal semble indiquer que l'obligation de tenir un relevé d'activité détaillé est une obligation pour tout mandataire et pas uniquement pour l'avocat, conformément à l'art. 400 al. 1 CO. L'auteur fournit également quelques conseils pour les praticiens afin de rendre moins stressant et fastidieux l'obligation des avocats de tenir un relevé d'activité détaillé pour chaque mandat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_314/2020](#) vom 03. Juli 2020
Publiziert am 30. September 2020

AUSLÄNDERRECHT

Anspruch auf Nachzug des Ehegatten bei gefestigter Aufenthaltsbewilligung

Das Bundesgericht anerkennt gestützt auf Art. 8 EMRK einen grundsätzlichen Anspruch auf Familiennachzug im Falle eines Ehemannes mit «blosser» Aufenthaltsbewilligung

Marc Spescha

Das Bundesgericht bejaht im Falle eines dauerhaft arbeitsunfähigen und betreuungsbedürftigen kosovarischen Staatsangehörigen nach einem rund zehnjährigen Aufenthalt gestützt auf BGE 144 I 266 ein gefestigtes Aufenthaltsrecht und daher auch einen grundsätzlichen konventionsrechtlichen Anspruch auf Familiennachzug. Während es in casu wichtige familiäre Gründe für einen nachträglichen Nachzug als gegeben erachtete, wies es die Sache zur Prüfung der Nachzugsvoraussetzungen gemäss Art. 44 AuG an die Vorinstanz zurück.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_668/2018](#) vom 28. Februar 2020, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 29. September 2020

Befugnisse der richterlichen Behörde nach Art. 70 Abs. 2 AIG

Marco Weiss

Kommt einer richterlichen Behörde nach Art. 70 Abs. 2 AIG die Befugnis zu, einen erstinstanzlichen (Asyl- und Wegweisungs-)Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts materiellrechtlich zu überprüfen? Die wörtliche und systematische Auslegung des Art. 70 Abs. 2 AIG lässt eine solche Überprüfungsbefugnis nicht zu. In einem obiter dictum lässt das Bundesgericht diese Frage weitgehend offen und erklärt einzig, dass sich die Überprüfungsbefugnis der richterlichen Behörde nach Art. 70 Abs. 2 AIG nach den Umständen des Einzelfalls richtet.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_543/2019](#) vom 19. Juni 2020
Publiziert am 10. September 2020

Suizidalität und Widerruf des Aufenthaltstitels

Marco Weiss

Die Beurteilung, ob eine aufenthaltsbeendende Massnahme unter Verbringung einer gesundheitlich angeschlagenen Person in ihr Heimatland Art. 3 EMRK verletzen könnte, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und hat von der betroffenen Person so früh wie möglich substantiiert zu werden. Der Vollzug muss aus Sicht des Bundesgerichts sorgfältig und dem Gesundheitszustand entsprechend geplant werden, wobei geeignete Massnahmen zu ergreifen sind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_221/2020](#) vom 19. Juni 2020

Publiziert am 10. September 2020

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Subjective Interpretation of Arbitration Agreements and Judicial Review

Mladen Stojiljkovic

An arbitral tribunal's subjective interpretation that the parties did not agree to arbitrate is not subject to judicial review (4A_418/2019; confirmation of prior case law).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_418/2019](#) vom 18. Mai 2020

Publiziert am 24. September 2020

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Beschwerdelegitimation von beschränkt sorgeberechtigten Eltern

Kurt Affolter-Fringeli

Auch wenn sie in der elterlichen Sorge beschränkt worden sind, steht Eltern gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff 2. ZGB als nahestehende Personen ein Beschwerderecht zu, solange sie aufgrund ihrer Nähe zum Kind als geeignet erscheinen, die Interessen des Kindes zu wahren, dies mit der Beschwerde auch tatsächlich bezwecken und keine Interessenkollision vorliegt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_322/2019](#) vom 08. Juli 2020

Publiziert am 28. September 2020

SACHENRECHT

Die «Mehrbelastung» bei der Vereinigung von Grundstücken

Berücksichtigung von Art. 974b Abs. 3 ZGB bei eingetragenen Dienstbarkeitsrechten

Philipp Eberhard

Im französischsprachigen Bundesgerichtsurteil [5A_737/2019](#) vom 26. Mai 2020 ging es um eine zugunsten der Beschwerdegegner und zulasten der Beschwerdeführer eingetragene Dienstbarkeit. Als die Eigentümer des berechtigten Grundstücks das entsprechende Grundstück mit einem anderen Grundstück zusammenlegen und darauf einen Wohnblock bauen wollten, erblickten die Eigentümer des belasteten Grundstücks darin eine Zweckänderung der ursprünglich errichteten Dienstbarkeit und eine durch sie nicht zu tolerierende Mehrbelastung. Das Bundesgericht sah es jedoch anders und wies die Beschwerde ab.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_737/2019](#) vom 26. Mai 2020

Publiziert am 30. September 2020

Notwendige bauliche Massnahmen i.S.v. Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB

Evaluierung der «Notwendigkeit» anhand einer Interessenabwägung

Philipp Eberhard

Im Bundesgerichtsurteil [5A_410/2019](#) vom 3. April 2020 war umstritten, wer für die Behebung der Feuchtigkeitmängel im Aussenkeller und im Eingangsbereich des Stockwerkeigentums der Beschwerdeführer aufzukommen habe. Das Interesse der betreffenden Stockwerkeigentümer an einer baulichen Massnahme beurteilt sich gemäss Bundesgericht daran, ob die entsprechende Massnahme ausschliesslich einem oder wenigen Stockwerkeigentümern dient. In casu ist das Interesse beider Parteien, die entsprechenden Gebäudeteile instandzustellen, einander gegenüberzustellen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_410/2019](#) vom 03. April 2020

Publiziert am 01. September 2020

Richterzeitung

Aufsicht in der Justiz / Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof / Richterbesoldung Sachverhaltskommunikation

Richterzeitung «Justice - Justiz - Giustizia» 2020/3 mit

T. Gächter, J. Riedel, F. Gianoni, M. Metz, D. Peier,
A. F. Rusch uvm.

weblaw.ch

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

OKP Kostenübernahme für berufseingliedernde Leistungen

Unsichere Folgen mit Erreichen des 20. Altersjahres für Personen mit Geburtsgebrechen?

Daniel Donauer / Sandro Bojic

Vorliegend entschied das Bundesgericht, die Kostenübernahme für künftige Hippotherapie-K. Sitzungen, welche für die seit Geburt an schwerer Mehrfachbehinderung leidende A. jahrelang von der Invalidenversicherung übernommen wurde, müsse ab Vollendung des 20. Altersjahres nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung weitergeführt werden. Das Bundesgericht legte insbesondere Art. 27 und 52 Abs. 2 KVG dahingehend aus, dass es weder dem Zweck des Gesetzes noch des Gesetzgeberwillens gerecht werden würde, wenn die hier in Frage stehende Therapie von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden müsste.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C_815/2019](#) vom 15. Juni 2020, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 14. September 2020

VERTRAGSRECHT

Von wirkungslosen Vertragsklauseln

Vera Strotz / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil [4A_449/2019](#) vom 16. April 2020 verweigerte das Bundesgericht der klägerischen Bank die Zusprache eines Erfolgshonorars unter einem M&A-Beratervertrag, obwohl der beklagte Vertragspartner die darin enthaltene Exklusivitätsklausel zugunsten der Bank vorsätzlich verletzt hatte.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_449/2019](#) vom 16. April 2020

Publiziert am 21. September 2020

ZIVILPROZESSRECHT

Ineffiziente Erscheinungspflicht an Schlichtungsverhandlungen

Philipp Estermann / Susanna Gut

Im Urteil [4A_416/2019](#) vom 18. Februar 2020 entschied das Bundesgericht, dass in Verfahren mit Streitwert unter Fr. 100'000 die Parteien nicht gemeinsam auf die Durchführung der Schlichtungsverhandlung verzichten können. Kläger haben zwingend persönlich an der Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, auch wenn die beklagte Partei ihr erklärermassen fernbleibt. Der Beitrag adressiert die Ineffizienz der klägerischen Erscheinungspflicht. Für die aktuelle Reform der Zivilprozessordnung sollte der Entscheid ein Augenöffner sein.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_416/2019](#) vom 05. Februar 2020, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 28. September 2020

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ANWALTS- UND NOTARRECHT

Anwaltsaufsicht, Disziplinarverfahren
Martin Rauber

GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Zahlungsauftrag per gefälschter E-Mail, Rückerstattungsanspruch des Bankkunden und Gegenanspruch auf Schadenersatz der Bank
Martin Rauber

GRUND- UND MENSCHENRECHTE

Türkische Föderation Schweiz / Verbot einer Veranstaltung in Reinach/BL
Fabian Klaber

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Swiss Supreme Court confirms that Article 6(1) ECHR not directly applicable in setting aside proceedings
Marco Vedovatti / Luka Grosej



Band 1-3
als Bundle
für CHF 890.-
erhältlich

Brigitta Kratz, Michael Merker,
Renato Tami, Stefan Rechsteiner (Hrsg.)

Kommentar zum Energierecht

Band III: Totalrevision EnG sowie Teilrevisionen
CO₂-Gesetz / DBG / StHG / RPG / WRG / KEG /
EleG / StromVG / RLG

Editions Weblaw 2020 | CHF 390.- inkl. MwSt.
1294 Seiten | ISBN 978-3-906940-98-4

weblaw.ch

OBLIGATIONENRECHT/VERTRAGSRECHT (OHNE MIET- UND ARBEITSRECHT)

Prescription de l'action délictuelle des clients envers la banque
Nicolas Béguin

SCHKG

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit; Löschung der Gesellschaft im Handelsregister;
Auswirkungen auf die Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG
Martin Rauber

STEUERRECHT

Quelles voies de droit pour s'opposer à l'échange ?
Lysandre Papadopoulos

La conformité d'un impôt d'orientation à l'égalité de traitement
Quentin Cuendet

Le « but de service public » justifiant une exonération fiscale
Emilie Jacot-Guillarmod

STRAFPROZESSRECHT

Les scellés sont levés sur un rapport de la FINMA
Katia Villard

Blanchiment d'argent et prétentions civiles
Laurent Hirsch

La réparation du tort moral à la suite d'une privation de liberté d'un jour
Vinciane Farquet

L'exploitabilité d'une vidéo à charge d'un policier
Célian Hirsch



STRAFRECHT

L'exécution de la peine d'un parent élevant seul ses enfants
Quentin Cuendet

La notion de gaz toxique au sens du Code pénal
Emilie Jacot-Guillarmod

ZIVILPROZESSRECHT

Widerklage; Zeitpunkt der Einreichung
Martin Rauber

Novenrecht, Zulässigkeit bei von der Partei selbst geschaffenen neuen Tatsachen
Martin Rauber

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 8413

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

